

# **Taxitarifordnung**

Das Landratsamt Fürth erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I. S. 7746), und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2- W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2006 (GVBl. S. 159), folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Fürth.
- 2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Fürth, der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und Herzogenaurach.
- 3) Der räumliche Geltungsbereich teilt sich in fünf Tarifzonen auf. Die Grenzen einer jeden Tarifzone bilden die Verwaltungsgrenzen der jeweiligen Gemeinde, sofern nicht in der Anlage „Anfahrtszonen nach Betriebssitz“ abweichende Grenzen festgelegt sind:

### (Tarif-)Zone 1

das gesamte Gemeindegebiet, in der sich der jeweils genehmigte Standort (Betriebssitz) befindet. Abweichend hiervon bilden die Gemeindegebiete der Städte Oberasbach und Zirndorf eine einheitliche Tarifzone.

### (Tarif-)Zonen 2 bis 5

übriges Pflichtfahrgebiet gemäß der Anlage „Anfahrtszonen nach Betriebssitz“

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- 2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- 3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und Beförderung von Sachen.
- 4) Wartezeit ist jedes durch den Fahrgast veranlasste Halten des Taxis. Als Wartezeit gilt auch von der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer nicht zu vertretendes Anhalten aus verkehrlichen Gründen.

## **§ 3 Beförderungsentgelte**

- 1) Das laufende Entgelt wird in Schaltschritten von 0,20 Euro berechnet. Diese 0,20 Euro sind jeweils im voraus fällig (Abfahrtspreis).
- 2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
  - a) dem Grundpreis nach Abs. 3,
  - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 4,
  - c) dem Zeitpreis nach Abs. 5,
  - d) dem Zuschlag für Kombi- bzw. Großraumfahrzeuge nach Abs. 6 und

- e) dem nach Zonen gestaffelten pauschalen Entgelt für die Anfahrt nach Abs. 7.
- 3) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 2,60 Euro. In diesem Preis ist das Entgelt für eine Fahrleistung bzw. Zeitleistung in Höhe von 0,20 Euro eingeschlossen.
  - 4) Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 2,60 Euro, d.h. 0,20 Euro je 76,9 m. Der Kilometerpreis ab dem zweiten Kilometer beträgt 1,25 Euro, d.h. 0,20 Euro je 160,0 m.
  - 5) Der Zeitpreis beträgt 21 Euro je Stunde, die Fortschaltzeit beträgt 34,3s je 0,20 Euro. Er wird bei verkehrsbedingter und kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit fällig. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt im ersten Kilometer 8 km/h und ab dem zweiten Kilometer 16,9 km/h.
  - 6) Für die Nutzung oder Bestellung eines Kombifahrzeuges wird ein Zuschlag in Höhe von 2,50 Euro erhoben. Dieser Zuschlag wird fällig bei Nutzung durch Gepäck oder Ladung, das nicht in einer Limousine zu befördern ist oder bei Bestellung eines Kombifahrzeuges. Für die Nutzung oder Bestellung eines Großraumfahrzeuges von mindestens 5 Fahrgastsitzplätzen wird ein Zuschlag von 5 Euro erhoben. Dieser Zuschlag wird fällig bei einer Nutzung von mindestens 5 Fahrgästen bzw. Gepäck oder Ladung, das nicht in einer Limousine oder einem Kombifahrzeug zu befördern ist oder bei Bestellung eines Großraumfahrzeuges mit mindestens 5 Fahrgastsitzplätzen.
  - 7) Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 3 bis 6 sind Anfahrtpauschalen zu erheben

Die Anfahrtpauschalen betragen:

für Zone 1:	0,00 Euro
für Zone 2:	5,00 Euro
für Zone 3:	10,00 Euro
für Zone 4:	15,00 Euro
für Zone 5:	20,00 Euro

Bei Fahrten, die in der Tarifzone 1 beginnen, enden oder bei deren Durchfahrt die Zone 1 durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtpauschale erhoben. Die Anfahrtpauschale richtet sich nach der Zone mit der niedrigsten Nummer, die bei der Beförderung berührt bzw. durchfahren wird. Die Zuordnung der Zonen ergibt sich aus der Anlage „Anfahrtszonen nach Betriebssitz“ zu dieser Verordnung in Abhängigkeit vom jeweiligen Betriebssitz des Taxiunternehmens.

- 8) Vor Auftragserteilung ist die Bestellerin oder der Besteller über anfallende Zuschläge und Anfahrtpauschalen hinreichend zu informieren.
- 9) Wird von der Bestellerin oder dem Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, inklusive eventuell anfallender Anfahrtpauschalen und Zuschläge, mindestens jedoch der Grundpreis zu zahlen.

#### **§ 4 Abweichende Fahrpreise**

- 1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Fürth zulässig.
- 2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

Die Bestellerin oder der Besteller sind bereits vor Auftragserteilung hierauf hinzuweisen.

- 3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

## **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- 1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne von § 4 Abs. 1.
- 2) Bei Anfahrt zur Bestellerin oder zum Besteller darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Meldung des Fahrers bei der Bestellerin oder dem Besteller, bei Vorbestellung frühestens zur vorbestellten Zeit, eingeschaltet werden.
- 3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 Euro je Minute zu berechnen.

## **§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise**

- 1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- 2) Die Fahrerin oder der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen lediglich bis zu diesem Betrag zu Lasten der Fahrerin oder des Fahrers.
- 3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens der Unternehmerin bzw. des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.
- 4) Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 7 Beförderungspflicht**

- 1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- 2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- 3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

## **§ 8 Zu widerhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrerin oder Taxifahrer entgegen den Vorschriften

1. des § 3 die Fahrpreise oder die Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht anwendet, soweit kein abweichender Fahrpreis i.S.d. § 4 abgerechnet werden darf,

2. des § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
3. des § 6 Abs. 3 über die Ausstellung und Verwendung von Quittungen zuwiderhandelt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürth über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 21.Dezember 2005 außer Kraft.

Zirndorf, den 09.05.2008  
Landratsamt Fürth

Matthias Dießl  
Landrat

## Anfahrtszonen nach Betriebssitz

Stadt/Landkreis	Ortsteil/Unterteilung	Postleitzahlenbereich	Zdf/OAS	Wilhermsdorf	Großhabersdorf	Lgz	Roßtal
Landkreis Fürth	Ammerndorf		3	4	2	4	2
	Cadolzburg		3	3	2	2	2
	Großhabersdorf		4	3	1	3	2
	Langenzenn (Lgz)		4	2	3	1	3
	Obermichelbach		4	4	4	3	4
	Puschendorf		5	3	3	2	4
	Roßtal		3	3	2	3	1
	Seukendorf		3	3	3	2	3
	Stein		2	4	3	4	2
	Tuchenbach		5	4	4	3	4
	Veitsbronn		4	3	3	2	3
	Wilhermsdorf		5	1	2	2	3
	Zirndorf/Oberasbach (Zdf/Oas)		1	5	3	3	2
Stadt Fürth	Südlich der Linie Würzburger Str. - Königsstr. - Nürnberger Str.		2	4	4	4	4
	Nördlich der Linie Würzburger Str. - Königsstr. - Nürnberger Str.		3	4	4	3	3
Erlangen			5	5	5	5	5
Herzogenaurach			5	5	5	5	5
Nürnberg	Doos/Gostenhof/Sündersbühl/Schweinau	90429/90439/90441	3	4	4	4	4
	Gebersdorf	90449	2	4	4	4	3
	Höfen/Ley	90431/90439	2	4	4	4	4
	Reichelsdorf	90453	3	4	4	4	4
	Röthenbach/Eibach	90451	2	4	4	4	3
	übriger Bereich		4	4	4	4	4
Schwabach			5	5	5	5	5